

STAATSRAT, VERWALTUNGSABTEILUNG

U R T E I L

Nr. 118.946 vom 30. April 2003

A. 96.079/XIII-1884

In der Rechtssache : **1. die Gemeinde Büllingen,**
2. Raymund ROTH,

Wahldomizil bei
Herrn G. ZIANS und Frau A. HAAS,
Rechtsanwälte,
Heckingstraße 10,
4780 Sankt Vith

gegen :

den Gouverneur der Provinz Lüttich.

--

DER STAATSRAT, XIII. KAMMER,

Aufgrund der am 29. September 2000 eingereichten Klageschrift, mit der die Gemeinde Büllingen und Raymund ROTH die Nichtigerklärung des Beschlusses des Gouverneurs der Provinz Lüttich vom 1. August 2000, mit dem Artikel 5 des Beschlusses des Gemeinderats Büllingen vom 30. Mai 2000 über das Verbot des Züchtens und des Haltens gewisser gefährlicher Hunderassen und des Herumstreunens von Hunden annulliert wurde, beantragen;

Aufgrund des Urteils Nr. 95.192 vom 8. Mai 2001, mit dem die Aussetzung der Ausführung des angefochtenen Rechtsakts befohlen wird und aufgrund dessen die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens der einstweiligen Entscheidung vorbehalten bleibt;

Aufgrund des von der Gegenpartei eingereichten Antrags auf Fortsetzung des Verfahrens;

Aufgrund der Antwort- und Gegenantwortschriften;

Aufgrund des von Herrn VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter beim Staatsrat, gemäß Artikel 12 der allgemeinen Verfahrensordnung erstatteten Berichts;

Aufgrund der Anordnung vom 26. November 2001 zur Hinterlegung des Berichts und der Akten in die Kanzlei;

Aufgrund der Zustellung des Berichts an die Parteien und aufgrund des letzten Schriftsatzes der Gegenpartei;

Aufgrund der den Parteien zugestellten Anordnung vom 18. April 2002, die die Sache auf die Sitzung vom 27. Mai 2002 anberaumt;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Kammervorsitzender, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Ausführungen von Herrn G. ZIANS, Rechtsanwalt, der für die klagende Partei erscheint;

Nach Anhörung des gleichlautenden Gutachtens von Herrn VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, daß der Sachverhalt folgendermaßen zusammengefaßt werden kann :

1. Am 30. Mai 2000 verabschiedet der Gemeinderat von Büllingen eine Polizeiverordnung über das Verbot des Züchtens und des Haltens gewisser gefährlicher Hunderassen und des Herumstreunens von Hunden.

Artikel 5 dieser Verordnung lautet wie folgt :

"Das Halten, Abrichten und Züchten von Hunden der Rassen (reinrassig oder nicht) American Pit-Bull, Bandog, Staffordshire, American Staffordshire, Pit-Bull, Bullterrier und Dog Argentino ist auf dem gesamten Gemeindegebiet verboten;".

2. Durch Beschluß des Gouverneurs der Provinz Lüttich vom 1. August 2000 wird Artikel 5 der Gemeindeverordnung für nichtig erklärt. Dieser Beschluß lautet wie folgt :

"DER STELLV. GOUVERNEUR DER PROVINZ LÜTTICH

[...]

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinden, gemäß Artikel 135 [, § 2] des neuen Gemeindegesetzes, als Auftrag haben, den Einwohnern eine gute Polizei bereitzustellen, insbesondere was Sauberkeit, Gesundheit, Sicherheit und Ruhe auf öffentlichen Straßen, an öffentlichen Orten und in öffentlichen Gebäuden betrifft;

In Anbetracht dessen, dass die Verwaltungsbehörde insachen Verwaltungspolizei das Proportionalitätsprinzip beachten muss;

In Anbetracht dessen, dass es im jetzigen Stand der Föderalgesetzgebung und -regelungen nicht zugelassen werden kann, dass die Gemeindebehörden auf Basis ihrer zusätzlichen Verordnungsgewalt zu eine[m] allgemeinen Verbot des Züchtens, Abrichtens und Haltens der als gefährlich betrachteten Hunderassen schreiten;

In Anbetracht dessen, dass die Föderalbehörde diesbezüglich mehrmals die Absicht gehegt hat, Maßnahmen zu treffen, um die eventuelle Gefahr der Anwesenheit besagter Hunde zu vermindern und die Halter besagter Hunde dazu

zu bewegen, ihre Haftung auf diesem Gebiet zu übernehmen;

In Anbetracht dessen, dass das allgemeine und absolute Verbot den Umständen, die die Anwendung der Polizeigewalt rechtfertigen können, keine Rechnung trägt;

In Anbetracht ferner, dass die durch die Gemeinde getroffenen Maßnahmen gemäß dem Prinzip der Handels- und Industriefreiheit die einfache Abschaffung einer Wirtschaftstätigkeit nie rechtfertigen können;

In Anbetracht dessen, dass der Gemeinderat, falls er die Absicht hat, eine zusätzliche Polizeiverordnung zu verabschieden, es nur im Rahmen der Bestimmungen und Prinzipien der obenerwähnten Föderalgesetzgebung und -verordnungen machen kann und ebenfalls unter Beachtung der eigenen Polizeibefugnisse des Bürgermeisters oder der lokalen Polizeibeamten, die die Übertretungen auf diesem Gebiet feststellen müssen;

In Anbetracht dessen, dass die Bestimmungen der obenerwähnten Gemeindeverordnung - mit Ausnahme von Artikel 5 - diesen Bedingungen entsprechen;

[...]

BESCHLIESST :

Artikel 1 - Der Artikel 5 des am 22. Juni 2000 eingegangenen Beschluss[es] vom 30. Mai 2000 des Gemeinderats von BÜLLINGEN gegen das Herumstreunen von Hunden und gegen das Halten, Abrichten und Züchten von Hunden der Rassen (reinerassig oder nicht) American Pit-Bull, Bandog, Staffordshire, American Staffordshire, Pitbull, Bullterrier und Dog Argentino, WIRD ANNULLIERT".

3. In einem Schreiben vom 18. August 2000 wird der Minister des Innern durch die Gemeinde gebeten, den Beschluß des Provinzgouverneurs aufzuheben.

4. Am 4. September 2000 weist der Minister des Innern den Antrag der Gemeinde ab.

5. Mit dem Urteil Nr. 95.192 vom 8. Mai 2001 wird die Aussetzung der Ausführung des angefochtenen Beschlusses befohlen;

In der Erwägung, daß die Gegenpartei eine Einrede der Unzulässigkeit der Klage erhebt, was den zweiten Kläger - Raymund ROTH - betrifft, weil dessen Interesse nicht hinreichend individuell sei;

In der Erwägung, daß Raymund ROTH geltend macht, daß er junge Kinder habe und deswegen über deren Sicherheit sowohl auf dem Schulweg als auf den gemeindlichen Spazierwegen wachen wolle, zumal die Hunderassen, auf die der Beschluß sich beziehe, unter anderem Kinder anfallen würden; daß der Kläger demzufolge ein persönliches Interesses an der Klage hat; daß die Einrede nicht berücksichtigt werden kann;

In der Erwägung, daß die Kläger in einem ersten Klagegrund den Verstoß gegen die Artikel 31 und 108 der Verfassung und gegen die Artikel 117, 119 und 135 des neuen Gemeindegesetzes geltend machen, da die Gemeindebehörden befugt seien, alles zu regeln, was im Gemeindeinteresse liege, und da diesbezüglich keine föderale Gesetzgebung bestehe; daß sie anführen, die bloße - nie konkretisierte - Absicht der Föderalbehörden, Maßnahmen zu treffen, genüge nicht, um die Befugnis der Gemeinde auszuschließen;

In der Erwägung, daß die Gegenpartei im wesentlichen antwortet, daß die Föderalbehörden ihre Absicht, die sich auf das Halten als gefährlich betrachteter Hunderassen beziehenden Angelegenheiten zu regeln, mehrmals zum Ausdruck gebracht hätten, obschon bis heute eine solche Regelung noch nicht zustande gekommen sei; daß sie daraus ableitet, daß eine solche Angelegenheit in den Zuständigkeitsbereich der Föderalbehörde falle, während die Gemeindebehörde bloß über eine nebensächliche und ergänzende Zuständigkeit verfüge;

In der Erwägung, daß Artikel 31 der Verfassung sich auf die Verfolgung der Beamten bezieht und folglich mit vorliegendem Rechtsstreit nichts zu tun hat; daß das gleiche für Artikel 108 der Verfassung gilt, der sich auf die dem König verliehene

Zuständigkeit, die Gesetze auszuführen, bezieht;

In der Erwägung daß der stellvertretende Gouverneur der Provinz Lüttich im Begleitbrief zum angefochtenen Rechtsakt, der Artikel 5 der oben angegebenen Verordnung der Gemeinde Büllingen für nichtig erklärt, daran erinnert, daß "*[f]alls der Gemeinderat der Meinung ist, dass er eine eigene Regelung in dieser Angelegenheit verabschieden muss, [...] besagte Regelung selbstverständlich Bestimmungen beinhalten [muss], die die Föederalbestimmungen ergänzen und die diesen Föederalbestimmungen oder ihrem Geist keineswegs widersprechen*"; daß weder der Begleitbrief noch der angefochtene Rechtsakt noch der Erwidierungsschriftsatz jedoch eine spezifische bestehende Föederalgesetzgebung oder Föederalregelung mit demselben Gegenstand oder demselben Zweck wie die der Gemeindeverordnung erwähnen, die demzufolge dem entgegenstehen würden, daß die Gemeindebehörde das Züchten, das Abrichten und das Halten von Hunden gefährlicher Rassen verbietet; daß die Gegenpartei bloß darauf hinweist, daß die Föederalbehörden die Absicht erklärt hat, "*Maßnahmen zu treffen, um die Gefahr der Anwesenheit besagter Hunde zu vermindern und die Halter besagter Hunde dazu zu bewegen, ihre Haftung auf diesem Gebiet zu übernehmen*"; daß diese Absichtserklärung besonders vage und abstrakt formuliert ist und keine normative Tragweite hat;

In der Erwägung, daß Artikel 135, § 2, Absatz 2, des neuen Gemeindegesetzes folgendermaßen lautet :

"Im einzelnen und insofern die Angelegenheit nicht außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Gemeinden fällt, werden folgende Polizeisachen unter die Wachsamkeit und die Gewalt der Gemeinden gestellt :

[...]

6. die Abhilfe gegen mißliche Ereignisse, die durch Umherirren bössartiger oder blutgieriger Tiere verursacht werden könnten."

In der Erwägung, daß die Gegenpartei auf keine Gesetzes- oder

Verordnungsbestimmung verweist, die Artikel 5 der oben angegebenen Verordnung der Gemeinde Büllingen verletzen würde; daß die Gemeinde demzufolge aufgrund von Artikel 135, § 2, Absatz 2, Nr. 6, des neuen Gemeindegesetzes eine solche Maßnahme treffen kann; daß in bezug auf die Handels- und Industriefreiheit die Gegenpartei nicht nachweist, daß die Verabschiedung der beanstandeten Maßnahme hinsichtlich des Vorhandenseins einiger Hunderassen auf dem Gebiet einer Gemeinde die einfache Abschaffung der oben angegebenen Freiheit herbeiführen würde; daß der Klagegrund begründet ist;

In der Erwägung, daß die anderen Klagegründe, wenn sie sich auch als begründet erweisen würden, zu keiner Nichtigerklärung mit weitgehenderen Wirkungen führen könnten,

E N T S C H E I D E T :

Artikel 1.

Der Beschluß des Gouverneurs der Provinz Lüttich vom 1. August 2000, mit dem Artikel 5 des Beschlusses des Gemeinderats Büllingen vom 30. Mai 2000 über das Verbot des Züchtens und des Haltens gewisser gefährlicher Hunderassen und des Herumstreunens von Hunden annulliert wurde, wird für nichtig erklärt.

Artikel 2.

Die Kosten der Klage, festgestellt auf 347,06 Euro, werden zu Lasten der Gegenpartei gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der XIII. Kammer des Staatsrats am
dreißigsten April zweitausenddreißig, bei der :

Herr	M. HANOTIAU,	Kammervorsitzender,
Herr	Y. KREINS,	Kammervorsitzender,
Frau	S. GEHLEN,	Staatsrat,
Herr	F. VAN MICHEL	stellvertretender Kanzler,

zugegen waren.

Der stellvertretende Kanzler,

Der Vorsitzende,

F.VAN MICHEL.

M. HANOTIAU.